

Dienstanweisung für die Nutzung des Portals für Auskünfte aus dem Berliner Melderegister (OLMERA-Portal)

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg darf Auskünfte aus dem Berliner Melderegister abrufen. Dies erfolgt durch Nutzung des durch das Landesamt für Bürger - und Ordnungsangelegenheiten (LABO) zur Verfügung gestellten Portals „OLMERA“. Über dieses Portal können berechtigte Beschäftigte auf elektronischem Wege die Datenbank des LABO zur Anschriftenermittlung nutzen.

Für die Nutzung des OLMERA-Portals gelten folgende Regeln:

1. Im OLMERA -Portal sind die Daten über die im Geltungsbereich des Meldegesetzes von Berlin wohnhaften Einwohner und Einwohnerinnen und deren Wohnungen erfasst.
2. Der Zugriff auf die Daten des OLMERA-Portals darf nur durch die Berechtigten und ausschließlich aus dienstlichen Gründen erfolgen. Jede Abfrage für private oder dienstlich nicht begründete Zwecke ist unzulässig.
3. Jede Auskunft wird automatisch protokolliert.
4. Eine missbräuchliche Nutzung kann zu straf-, dienst- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.
5. Grundsätzlich haben OLMERA-Berechtigte die Möglichkeit zur Direktabfrage zu nutzen; fernmündliche oder schriftliche Anfragen sind nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Systemausfall) zulässig.
6. Die Weitergabe des persönlichen Passwortes ist verboten.
7. Bei der Abfrage ist der Grund der Abfrage und das Aktenzeichen anzugeben. Der Grund der Abfrage ist in der Streit- oder Verwaltungsakte zu vermerken.

Diese Dienstanweisung tritt am 1. April 2021 in Kraft und am 31. März 2026 außer Kraft.

Berlin, den 15. März 2021

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts

Berlin-Brandenburg

Buchheister